

Der Wahlvorstand
Bei Universität Potsdam

.....
(Dienststelle)

Am Neuen Palais 10
14469 Potsdam

.....
(Anschrift)

Potsdam, 15.03.2024

.....
(Ort, Datum)

**Ausgehängt am 18.03.2024
bis zum Abschluss
der Stimmabgabe.
Abgenommen am ...**

Wahlausschreiben für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 7 WO-PersVG)

Gemäß § 12 des Landespersonalvertretungsgesetzes (PersVG) ist in der Universität Potsdam eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) zu wählen.

Die zu wählende JAV besteht aus 3 Mitgliedern.

Frauen und Männer sollen bei der Bildung der JAV entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 2 PersVG).

Das zahlenmäßige Verhältnis der Frauen und Männer gliedert sich wie folgt:

Wahlberechtigte : 36 78 % Frauen, 22 % Männer.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.
Ein Abdruck des Wahlberechtigtenverzeichnisses liegt im Büro der Personalräte aus.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis, das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) können dort an jedem Arbeitstag bis zum Ende der Stimmabgabe von 9 bis 15 Uhr von jeder/jedem Wahlberechtigten eingesehen werden.

Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis können nur bis 22.03.2024 schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, **Wahlvorschläge binnen 18 Kalendertagen** nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. **Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist der 04.04.2024, 15 Uhr.**

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten, soweit sie nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden, müssen von mindestens 3 wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein¹⁾.

Werden Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen sie von zwei beauftragten Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 7 PersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Jede/Jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie JAV-Mitglieder zu wählen sind und eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

Auf dem Wahlvorschlag sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Funktionsbezeichnung und Beschäftigungsstelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/Jeder Beschäftigte kann für die JAV-Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertretung). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist diese zur Vertretung ihres Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt. Sie kann auf dem Wahlvorschlag auch Beschäftigte benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind.

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.
Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 05.04.2024 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt und unter <https://www.uni-potsdam.de/de/personalratswahlen/wahlvorstand-jav-2024> in elektronischer Form bekanntgegeben.

Für die JAV-Wahl wird Briefwahl angeordnet (§ 20 WO-PersVG). Alle Wahlberechtigten erhalten vom Wahlvorstand die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen an ihre Wohnanschrift (§ 18 WO-PersVG). Eines Antrags auf Zusendung der Unterlagen bedarf es nicht.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind im Sekretariat der Personalräte abzugeben.

Die Stimmenauszählung ist öffentlich und findet **am 06.05.2024 um 13 Uhr** im Beratungsraum der Personalräte, **Neues Palais, Haus 6, Raum 0.05** statt. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Wahlbriefe werden **nicht** berücksichtigt.

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens: 18.03.2024

Vorsitzende


.....
Unterschrift


.....
Unterschrift


.....
Unterschrift


.....
Unterschrift